



Amtsblatt

für die Stadt Recklinghausen

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Recklinghausen, 45655 Recklinghausen

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Rathaus, Rathausplatz 3, Zimmer 12 und im Stadthaus A, Bürgerbüro kostenlos abgegeben. Es wird regelmäßig zugesandt, wenn ein Jahreskostenbeitrag in Höhe von 67,00 € im Voraus gezahlt wird.

54. Jahrgang

10.04.2015

Nr. 13

1. Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung der Übereinstimmung der Planungen für die unten aufgeführten Straßen der Stadt Recklinghausen mit den Grundsätzen der Bauleitplanung gemäß § 125 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB):
 1. Flutstraße (vor Haus Nr. 76)
 2. Hinsbergstraße (von der Marienburger Straße bis zur Dortmunder Straße)
 3. Humperdinckstraße (Stichweg Humperdinckstraße und Händelstraße mit Stichweg)
 4. Reiffstraße (vor den Haus Nrn. 64, 76 und 96)
 5. Schulstraße (von der Ehlingstraße bis zur Straße Stresemannplatz/ Poststraße)

2. Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur Aufhebung des Bebauungsplanes „Fluchtlinienplan Nr. 502 an der Schulstraße, dem Stresemannplatz und der Straße Im Kley“ der Stadt Recklinghausen

3. Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur Aufhebung des Bebauungsplanes „Fluchtlinienplan Nr. 567 vom 19.02.1903 an der Speckhorner Straße“ der Stadt Recklinghausen

4. Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Vorhaben- und Erschließungsplan / vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 33 - Infotech - der Stadt Recklinghausen

5. Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Vorhaben- und Erschließungsplan / vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 34 - Im Romberg - der Stadt Recklinghausen

6. Öffentliche Bekanntmachung
des Satzungsbeschlusses zum
Vorhaben- und Erschließungsplan / vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.
28 - Schulbauern- und Naturschutzhof - der Stadt Recklinghausen
7. Öffentliche Zustellung eines Schriftstücks vom 18.03.2015 an
Herrn Raphael Schönfeld

Feststellung der Übereinstimmung der Planungen für die unten aufgeführten Straßen der Stadt Recklinghausen mit den Grundsätzen der Bauleitplanung gemäß § 125 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB):

1. Flutstraße (vor Haus Nr. 76)
2. Hinsbergstraße (von der Marienburger Straße bis zur Dortmunder Straße)
3. Humperdinckstraße (Stichweg Humperdinckstraße und Händelstraße mit Stichweg)
4. Reiffstraße (vor den Haus Nrn. 64, 76 und 96)
5. Schulstraße (von der Ehlingstraße bis zur Straße Stresemannplatz/ Poststraße)

Aufgrund des § 125 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) v. 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes v. 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748), gem. § 41 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208) und § 5 Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen vom 30.09.2014 hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 02.03.2015 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat stellt die Übereinstimmung mit den Anforderungen aus § 125 Abs. 2 BauGB für die nachfolgend aufgeführten Straßen fest:

1. Flutstraße (vor Haus Nr. 76)
2. Hinsbergstraße (von der Marienburger Straße bis zur Dortmunder Straße)
3. Humperdinckstraße (Stichweg Humperdinckstraße und Händelstraße mit Stichweg)
4. Reiffstraße (vor den Haus Nrn. 64, 76 und 96)
5. Schulstraße (von der Ehlingstraße bis zur Straße Stresemannplatz/ Poststraße).“

In den beigehefteten Übersichten sind die räumlichen Geltungsbereiche dargestellt.

Die endgültige Herstellung der Erschließungsanlagen wird auf der Grundlage des § 125 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) durchgeführt.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Mai 2014 (GV. NRW. S. 307) i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 v. 06.06.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 27.11.2012 (Amtsblatt Nr. 44 v. 29.11.2012), wird der Beschluss über die Feststellung der Übereinstimmung der Planungen für die unten genannten Straßen der Stadt Recklinghausen mit den Grundsätzen der Bauleitplanung gemäß § 125 Abs. 2 BauGB hiermit öffentlich bekanntgemacht:

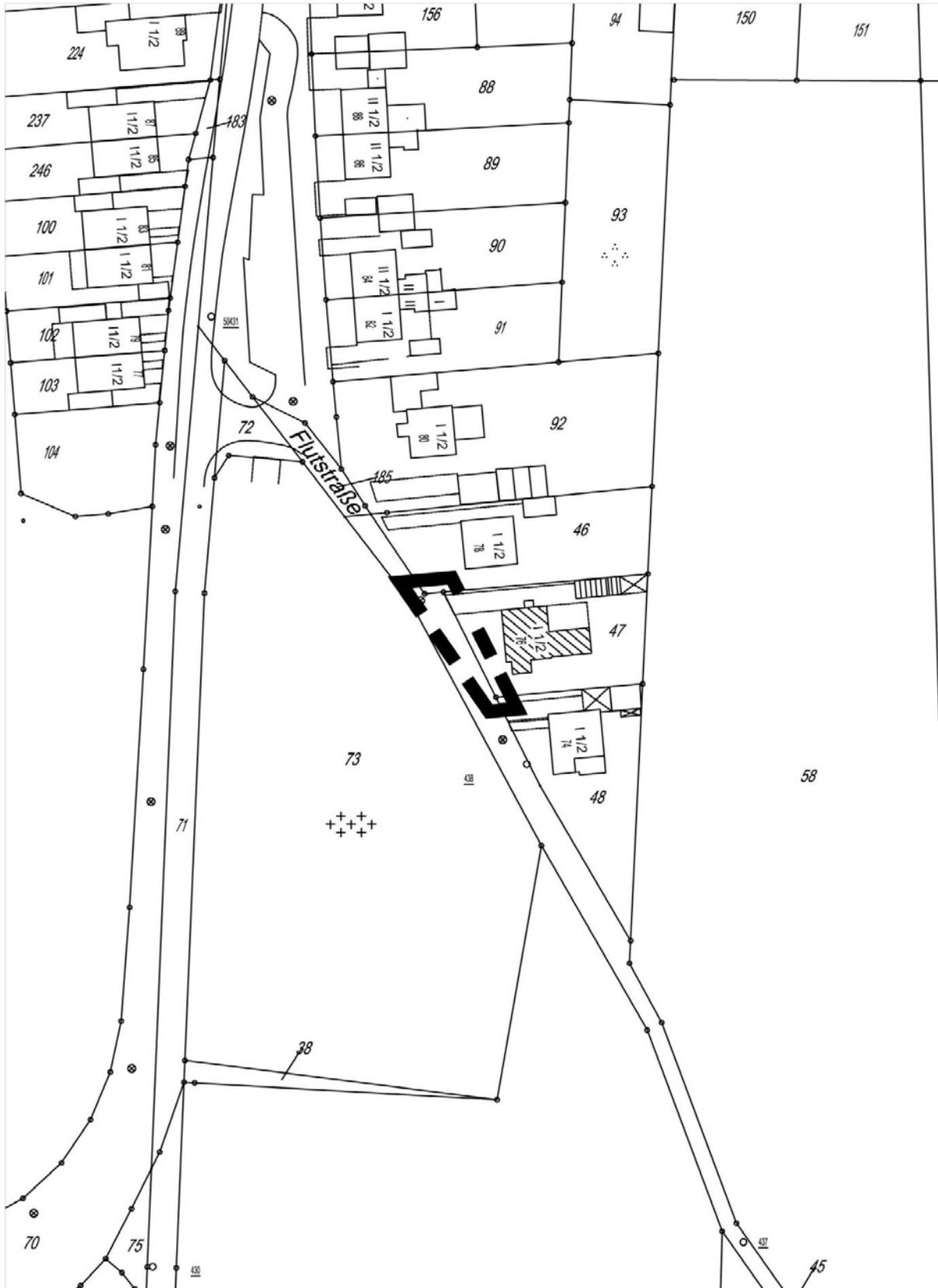
1. Flutstraße (vor Haus Nr. 76);
2. Hinsbergstraße (von der Marienburger Straße bis zur Dortmunder Straße);
3. Humperdinckstraße (Stichweg Humperdinckstraße und Händelstraße mit Stichweg);
4. Reiffstraße (vor den Haus Nrn. 64, 76 und 96);
5. Schulstraße (von der Ehlingstraße bis zur Straße Stresemannplatz/ Poststraße).

Die Feststellung der Übereinstimmung der Planungen für die oben genannten Straßen der Stadt Recklinghausen mit den Grundsätzen der Bauleitplanung gemäß § 125 Abs. 2 BauGB tritt gem. § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen mit dem Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes in Kraft.

Recklinghausen, den 23.03.2015

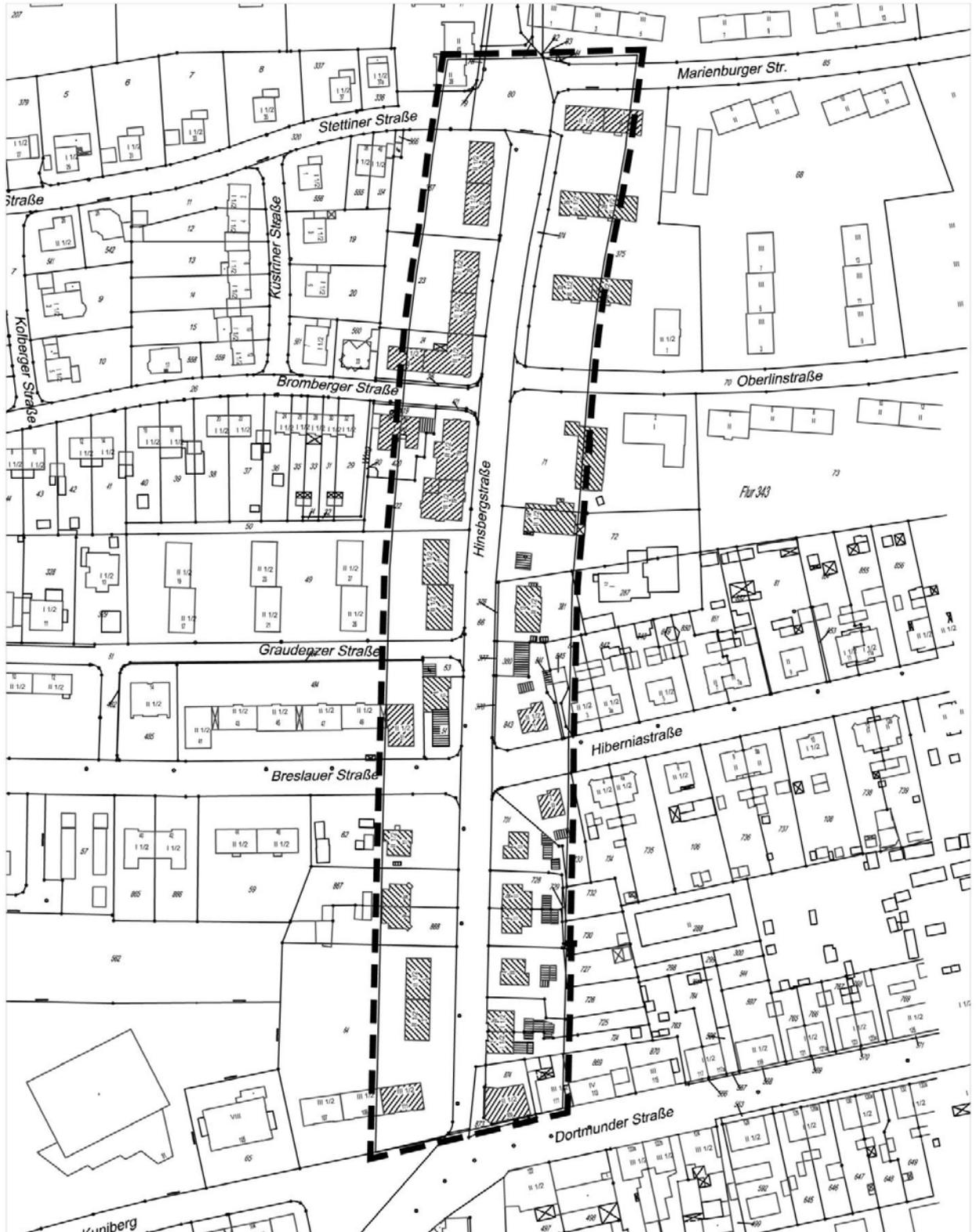
Tesche
Bürgermeister

Übersichtsplan zum räumlichen Geltungsbereich der Erschließungsanlage "Flutstraße" vor Haus Nr. 76



█ █ █ █ █ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Übersichtsplan zum räumlichen Geltungsbereich der Erschließungsanlage "Hinsbergstraße"



— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Übersichtsplan zum räumlichen Geltungsbereich der Erschließungsanlage
"Stichwege Humperdinckstraße"
"Händlerstraße mit Stichweg"



■ ■ ■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

**Beschluss über die Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplanes
„Fluchtlinienplan Nr. 502 an der Schulstraße, dem Stresemannplatz und der Straße Im Kley“
der Stadt Recklinghausen**

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) v. 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748), und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen v. 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz v. 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 02.03.2015 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat beschließt die Aufhebung des Bebauungsplans „Fluchtlinienplan Nr. 502“ vom 05.06.1905 und vom 03.06.1927 an der Schulstraße zwischen der Ehlingstraße und der Straße Am Alten Kirchenplatz, „Fluchtlinienplan Nr. 502“ vom 03.06.1927 und vom 23.09.1931 am Stresemannplatz und „Fluchtlinienplan Nr. 502“ vom 23.09.1931 an der Straße Im Kley gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.“

Der räumliche Geltungsbereich des aufgehobenen Bebauungsplans ist der beigehefteten Karte zu entnehmen, die als Anlage Bestandteil des Satzungsbeschlusses ist.

Eine Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde gemäß § 10 Abs. 2 BauGB ist nicht erforderlich.

Hinweis gem. § 10 Abs. 3 BauGB
vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414),
zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748)

Vom Tag des Erscheinens dieser Bekanntmachung an wird die Aufhebung des Bebauungsplans „Fluchtlinienplan Nr. 502“ vom 05.06.1905 und vom 03.06.1927 an der Schulstraße zwischen der Ehlingstraße und der Straße Am Alten Kirchenplatz, „Fluchtlinienplan Nr. 502“ vom 03.06.1927 und vom 23.09.1931 am Stresemannplatz und „Fluchtlinienplan Nr. 502“ vom 23.09.1931 an der Straße Im Kley mit Begründung im Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen, Abteilung Städtebauliche Planung, im Erdgeschoss des Technischen Rathauses, Westring 51, 45659 Recklinghausen während der Dienststunden: montags bis mittwochs und freitags von 8.00 Uhr - 13.00 Uhr, und donnerstags von 8.00 Uhr - 18.00 Uhr, zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Auf Verlangen wird dort Auskunft über den Inhalt des Bebauungsplans und der Begründung gegeben.

Hinweise gem. § 44 und § 215 BauGB
vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414),
zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748)

Es wird auf nachgenannte Rechtsfolgen hingewiesen:

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach dem Baugesetzbuch

Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis gem. § 7 Gemeindeordnung

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz v. 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208).

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

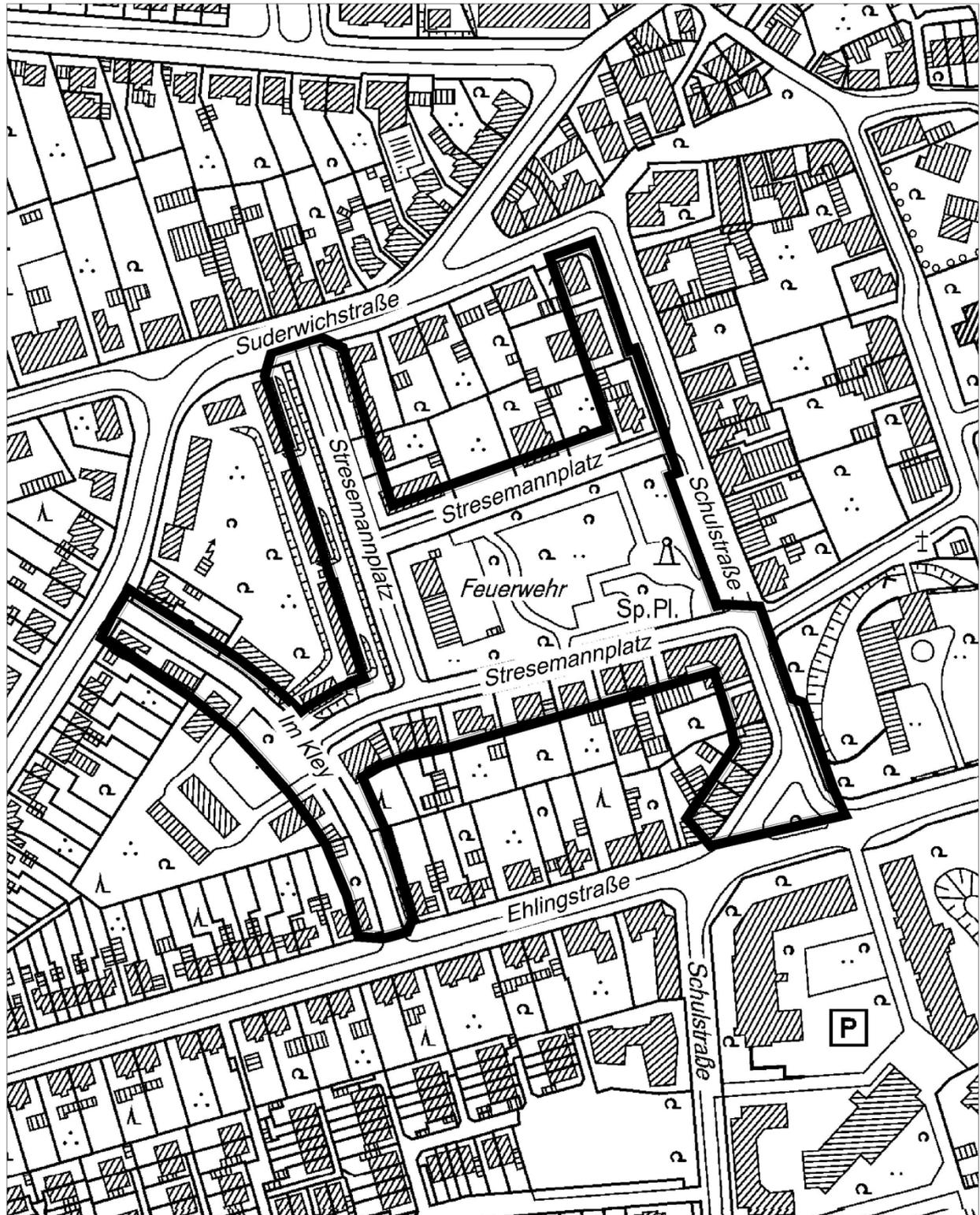
Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) v. 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes v. 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748), § 2 Abs. 4 Nr. 1 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV.NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung vom 13. Mai 2014 (GV. NRW. S. 307) und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 06.06.2001), zuletzt geändert durch Satzung v. 27.11.2012 (Amtsblatt Nr. 44 v. 29.11.2012) wird der Beschluss über die Satzung der Aufhebung des Bebauungsplans „Fluchtlinienplan Nr. 502 an der Schulstraße, dem Stresemannplatz und der Straße Im Kley“ hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan „Fluchtlinienplan Nr. 502 an der Schulstraße, dem Stresemannplatz und der Straße Im Kley“ aufgehoben.

Recklinghausen, den 23.03.2015

Tesche
Bürgermeister

Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich des aufgehobenen „Fluchtlinienplans Nr. 502“ vom 05.06.1905 und vom 03.06.1927 an der Schulstraße zwischen der Ehlingstraße und der Straße Am alten Kirchenplatz, des „Fluchtlinienplans Nr. 502“ vom 03.06.1927 und vom 23.09.1931 am Stresemannplatz und des „Fluchtlinienplans Nr. 502“ vom 23.09.1931 an der Straße Im Kley der Stadt Recklinghausen



█ Grenze der Aufhebung der Straßen- und Baufluchtlinien

**Beschluss über die Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplanes
„Fluchtlinienplan Nr. 567“ vom 19.02.1903 an der Speckhorner Straße
der Stadt Recklinghausen**

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) v. 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748), und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen v. 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz v. 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 02.03.2015 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat beschließt die Aufhebung des Bebauungsplans „Fluchtlinienplan Nr. 567“ vom 19.02.1903 an der Speckhorner Straße gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

Der räumliche Geltungsbereich des aufgehobenen Bebauungsplans ist der beigehefteten Karte zu entnehmen, die als Anlage Bestandteil des Satzungsbeschlusses ist.

Eine Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde gemäß § 10 Abs. 2 BauGB ist nicht erforderlich.

Hinweis gem. § 10 Abs. 3 BauGB
vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414),
zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748)

Vom Tag des Erscheinens dieser Bekanntmachung an wird die Aufhebung des Bebauungsplans „Fluchtlinienplan Nr. 567“ vom 19.02.1903 an der Speckhorner Straße mit Begründung im Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen, Abteilung Städtebauliche Planung, im Erdgeschoss des Technischen Rathauses, Westring 51, 45659 Recklinghausen während der Dienststunden: montags bis mittwochs und freitags von 8.00 Uhr - 13.00 Uhr, und donnerstags von 8.00 Uhr - 18.00 Uhr, zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Auf Verlangen wird dort Auskunft über den Inhalt des Bebauungsplans und der Begründung gegeben.

Hinweise gem. § 44 und § 215 BauGB
vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414),
zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748)

Es wird auf nachgenannte Rechtsfolgen hingewiesen:

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach dem Baugesetzbuch

Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis gem. § 7 Gemeindeordnung

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz v. 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208).

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) v. 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes v. 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748), § 2 Abs. 4 Nr. 1 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV.NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung vom 13. Mai 2014 (GV. NRW. S. 307) und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 06.06.2001), zuletzt geändert durch Satzung v. 27.11.2012 (Amtsblatt Nr. 44 v. 29.11.2012) wird der Beschluss über die Satzung der Aufhebung des Bebauungsplans „Fluchtlinienplan Nr. 567“ vom 19.02.1903 an der Speckhorner Straße hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan „Fluchtlinienplan Nr. 567“ vom 19.02.1903 an der Speckhorner Straße aufgehoben.

Recklinghausen, den 24.03.2015

Tesche
Bürgermeister

**Beschluss über die Satzung des
Vorhaben- und Erschließungsplans / vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 33
- Infotech -**

für einen Bereich zwischen der Holthoffstraße im Norden, der Rietstraße im Osten und den Bahngleisen der Linie Hamm-Osterfeld im Süden, im Stadtteil Hochlar, im westlichen Bereich der Stadt Recklinghausen

Aufgrund des § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208) i. V. m. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748), hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 02.03.2015 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat beschließt den Vorhaben- und Erschließungsplan / vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 33 - Infotech - gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung.“

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt.

In der beigehefteten Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans dargestellt.

**Hinweis über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Vorhaben- und Erschließungsplan / vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 33 - Infotech -
gemäß § 10 Abs. 3 BauGB**

Vom Tag des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt wird der Vorhaben- und Erschließungsplan / vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 33 - Infotech - mit der Begründung sowie den bei der Planung zugrunde liegenden Gutachten und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) bei der

Stadt Recklinghausen,
Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen,
Technisches Rathaus, Westring 51,
45659 Recklinghausen,

während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird dort auf Verlangen Auskunft gegeben.

Darüber hinaus sind die Planunterlagen unter der Internetadresse
<http://www.recklinghausen.de/bplan>
abrufbar.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Mai 2014 (GV. NRW. S. 307), i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 v. 06.06.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 27.11.2012 (Amtsblatt Nr. 44 v. 29.11.2012), werden der Beschluss über die Satzung des Vorhaben- und Erschließungsplans / vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 33 - Infotech - sowie die gemäß § 10 Absatz 3 BauGB im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan / vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 33 - Infotech - tritt gem. § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen mit dem Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes in Kraft.

Hinweis auf Rechtsfolgen

1. Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach dem Baugesetzbuch (BauGB)
 - 1.1 Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
 - 1.2 Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter Pkt. 1.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung nach dem Baugesetzbuch
Unbeachtlich werden
 - 2.1 eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - 2.2 eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - 2.3 nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

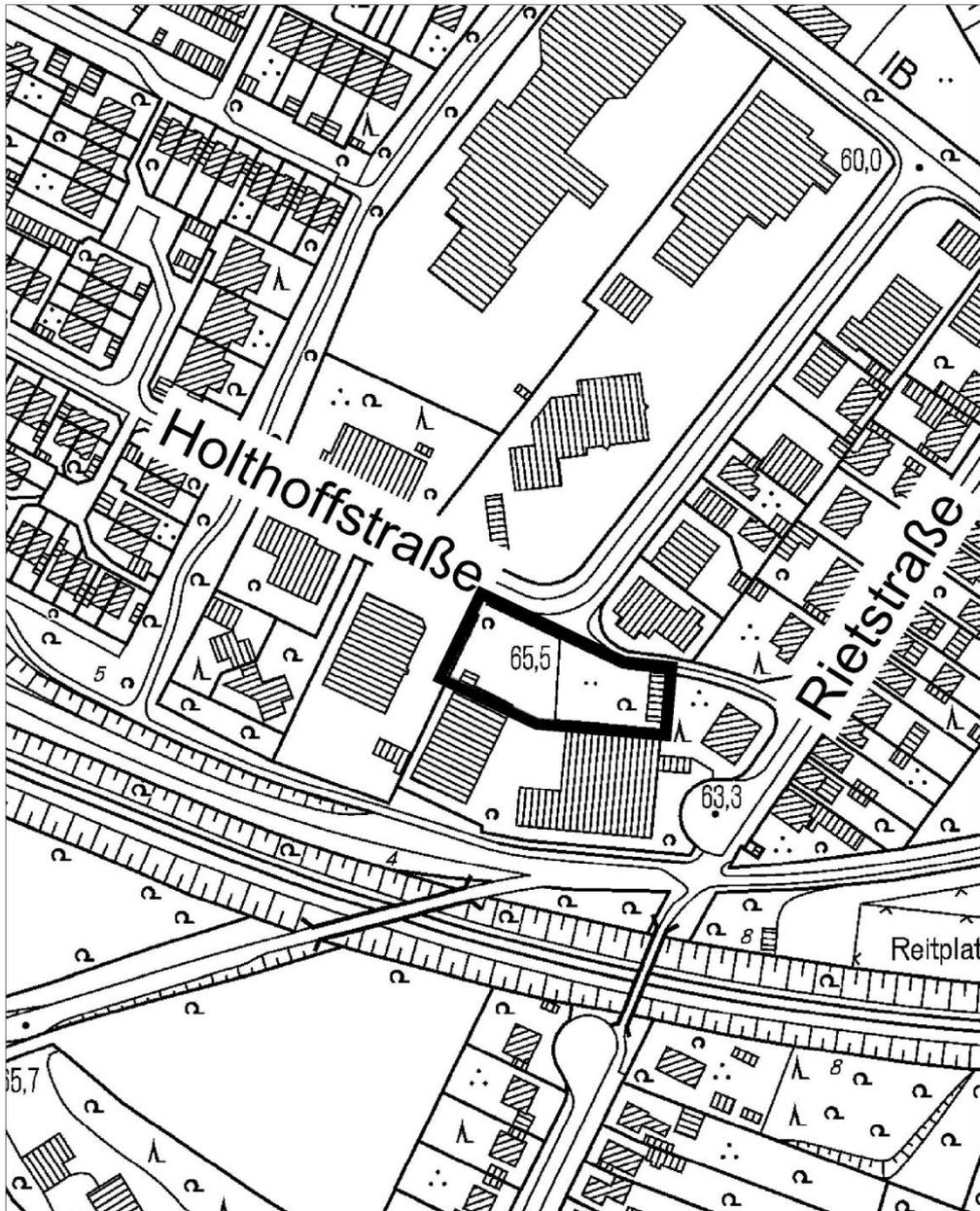
3. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)
Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, den 23.03.2015

Tesche
Bürgermeister

Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich des
Vorhaben- und Erschließungsplans / vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 33
- Infotech - der Stadt Recklinghausen



 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

**Beschluss über die Satzung des
Vorhaben- und Erschließungsplans / vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 34
- Im Romberg -**

für einen Bereich zwischen den Straßen Im Romberg im Westen, Johann-Sebastian-Bach-Straße im Norden, Haydnstraße im Osten und Beethovenstraße im Süden, im Stadtteil Nordviertel, im nördlichen Bereich der Stadt Recklinghausen

Aufgrund des § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208) i. V. m. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748), hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 02.03.2015 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat beschließt den Vorhaben- und Erschließungsplan / vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 34 - Im Romberg - gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung.“

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt.

In der beigehefteten Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans dargestellt.

Hinweis über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Vorhaben- und Erschließungsplan / vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 34 - Im Romberg - gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Vom Tag des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt wird der Vorhaben- und Erschließungsplan / vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 34 - Im Romberg - mit der Begründung sowie den bei der Planung zugrunde liegenden Gutachten und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) bei der

Stadt Recklinghausen,
Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen,
Technisches Rathaus, Westring 51,
45659 Recklinghausen,

während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird dort auf Verlangen Auskunft gegeben.

Darüber hinaus sind die Planunterlagen unter der Internetadresse
<http://www.recklinghausen.de/bplan>
abrufbar.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Mai 2014 (GV. NRW. S. 307), i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 v. 06.06.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 27.11.2012 (Amtsblatt Nr. 44 v. 29.11.2012), werden der Beschluss über die Satzung des Vorhaben- und Erschließungsplans / vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 34 - Im Romberg - sowie die gemäß § 10 Absatz 3 BauGB im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan / vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 34 - Im Romberg - tritt gem. § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen mit dem Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes in Kraft.

Hinweis auf Rechtsfolgen

1. Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach dem Baugesetzbuch (BauGB)
 - 1.1 Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
 - 1.2 Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter Pkt. 1.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung nach dem Baugesetzbuch
Unbeachtlich werden
 - 2.1 eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - 2.2 eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - 2.3 nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

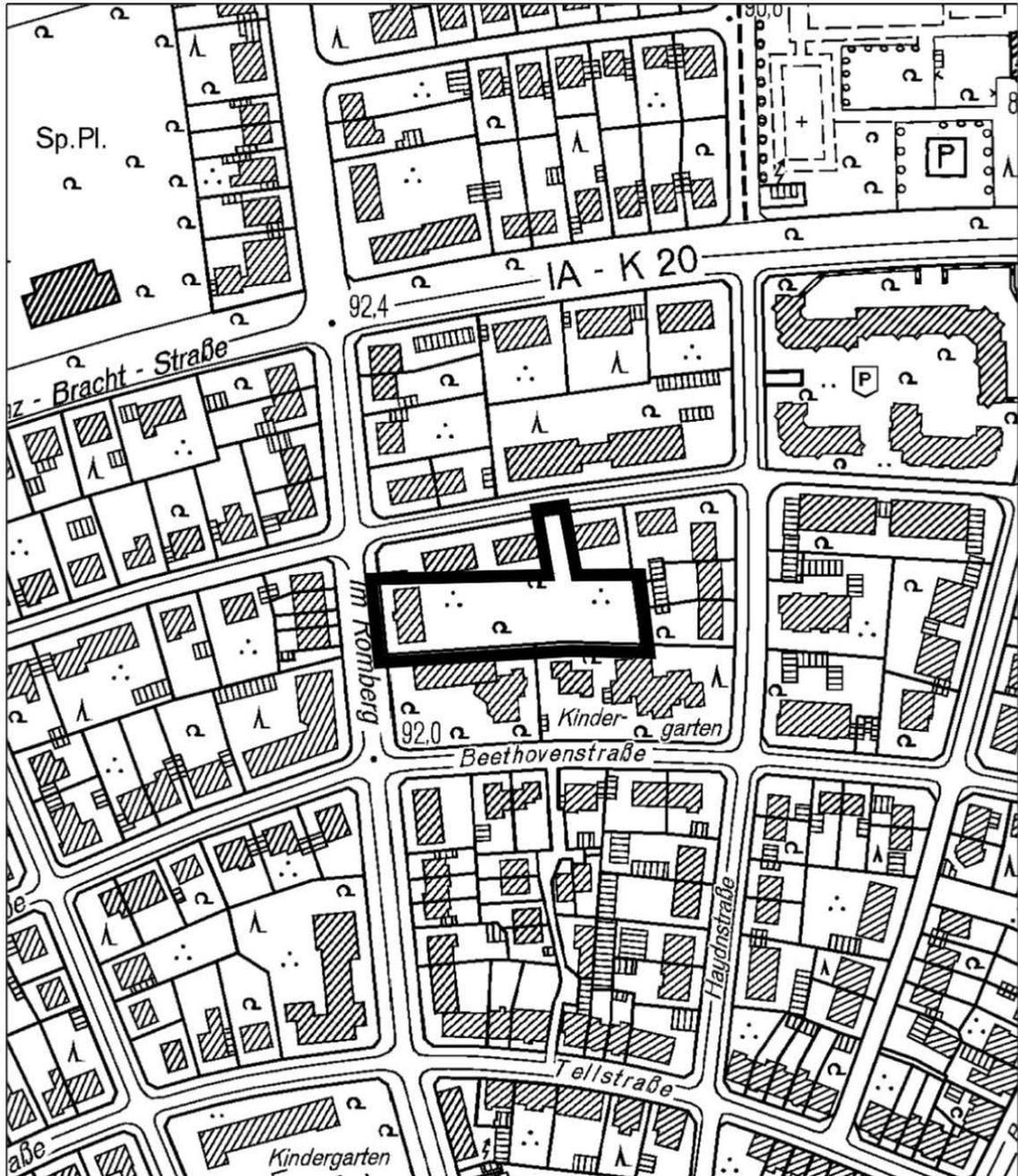
3. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)
Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, den 23.03.2015

Tesche
Bürgermeister

Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich des
Vorhaben- und Erschließungsplans / vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 34
- Im Romberg - der Stadt Recklinghausen



█ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

**Beschluss über die Satzung des
Vorhaben- und Erschließungsplans / vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28
- Schulbauern- und Naturschutzhof -**

für einen Bereich zwischen der Zechenstraße im Norden, der L889 Röllinghauser Straße im Osten, der Sibylla-Merian-Straße im Süden und der Ortlohstraße im Westen, im Stadtteil Berghausen, im östlichen Bereich der Stadt Recklinghausen

Aufgrund des § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208) i. V. m. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748), hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 03.02.2014 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat beschließt den Vorhaben- und Erschließungsplan / vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 28 - Schulbauern- und Naturschutzhof - gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung.“

In der beigehefteten Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans dargestellt.

Hinweis über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Vorhaben- und Erschließungsplan / vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 28 - Schulbauern- und Naturschutzhof - gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Vom Tag des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt wird der Vorhaben- und Erschließungsplan / vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 28 - Schulbauern- und Naturschutzhof - mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplan berücksichtigt wurden, sowie den bei der Planung zugrunde liegenden Gutachten und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) bei der

Stadt Recklinghausen,
Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen,
Technisches Rathaus, Westring 51,
45659 Recklinghausen,

während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird dort auf Verlangen Auskunft gegeben.

Darüber hinaus sind die Planunterlagen unter der Internetadresse
<http://www.recklinghausen.de/bplan>
abrufbar.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Mai 2014 (GV. NRW. S. 307), i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 v. 06.06.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 27.11.2012 (Amtsblatt Nr. 44 v. 29.11.2012), werden der Beschluss über die Satzung des Vorhaben- und Erschließungsplans / vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28 - Schulbauern- und Naturschutzhof - sowie die gemäß § 10 Absatz 3 BauGB im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan / vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 28 - Schulbauern- und Naturschutzhof - tritt gem. § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen mit dem Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes in Kraft.

Hinweis auf Rechtsfolgen

1. Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach dem Baugesetzbuch (BauGB)
 - 1.1 Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
 - 1.2 Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter Pkt. 1.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung nach dem Baugesetzbuch
Unbeachtlich werden
 - 2.1 eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - 2.2 eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - 2.3 nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

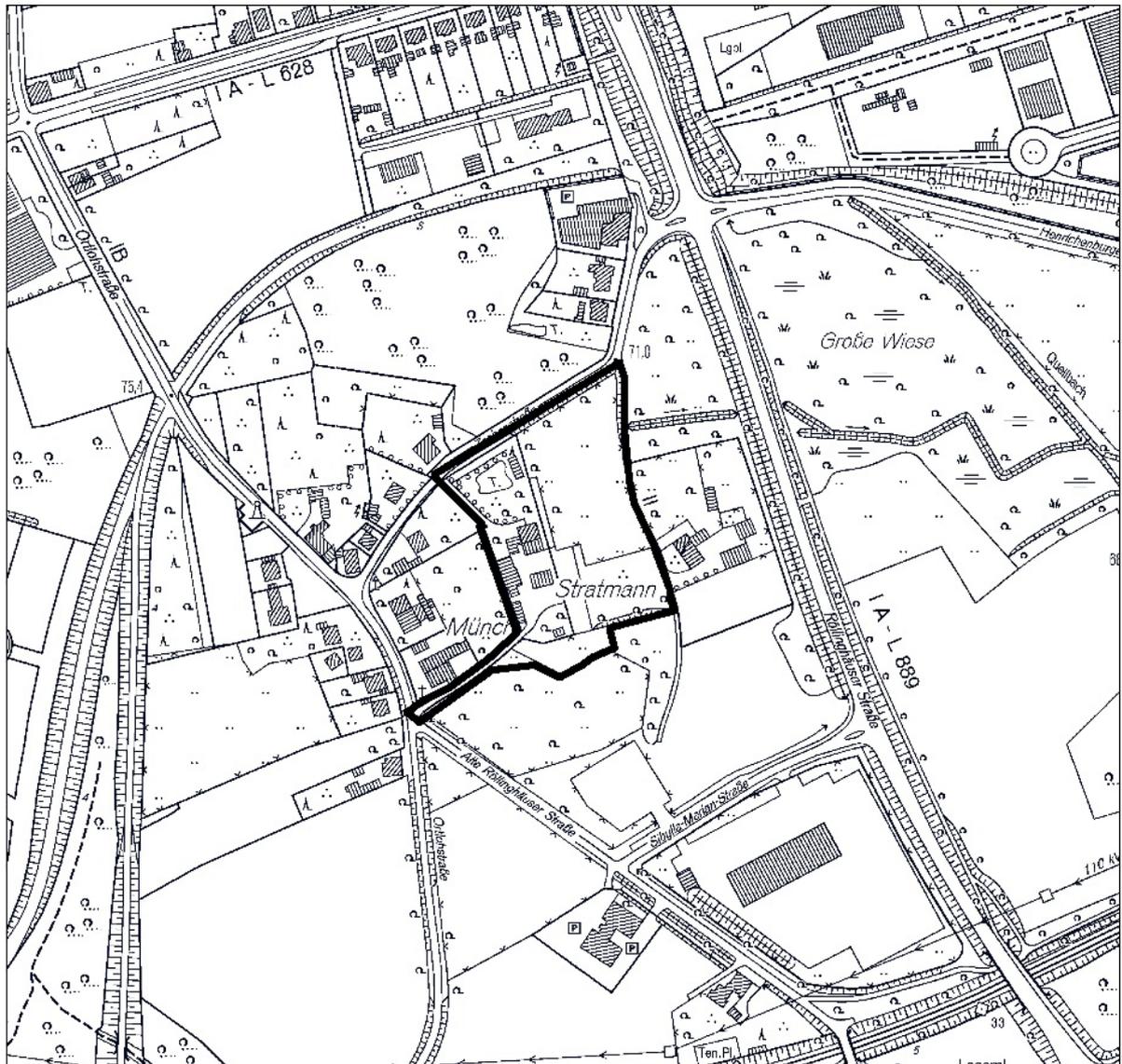
3. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)
Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, den 23.03.2015

Tesche
Bürgermeister

**Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich des
Vorhaben- und Erschließungsplans / vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28
- Schulbauern- und Naturschutzhof - der Stadt Recklinghausen**



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Öffentliche Zustellung eines Schriftstücks vom 18.03.2015 an

Herrn Raphael Schönfeld,

letzte bekannte Anschrift: Herner Str. 8 (Diakonisches Werk) in 45657 Recklinghausen

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetz NRW.

An Herrn Schönfeld ist ein Schriftstück der Stadt Recklinghausen, vom 18.03.2015 gerichtet, welches nicht zugestellt werden kann.

Dieses Schriftstück kann von der berechtigten Person zu den üblichen Öffnungszeiten beim Fachbereich Soziales, Arbeit und Wohnen Jobcenter Stadt Recklinghausen, Görresstr. 15, Zimmer 254, 45657 Recklinghausen eingesehen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.